

BEGRÜNDUNG

ZUR

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE SCHASHAGEN

**FÜR DEN SÜDÖSTLICHEN TEILBEREICH DES CAMPINGPLATZES „WALKYRIEN“ IN
BLIESDORF**

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451-809097-0, FAX: 0451-809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis/ Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	4
3.1	Flächenzusammenstellung	4
3.2	Auswirkungen der Planung	4
3.2.1	Wirtschaftliche Aspekte	4
3.2.2	Regionaler Grünzug	7
3.3	Planinhalt	8
4	Wald	8
5	Immissionen / Emissionen	9
6	Ver- und Entsorgung	9
7	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	9
7.1	Einleitung	9
7.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	12
7.3	Zusätzliche Angaben	13
8	Hinweise	14
8.1	Schifffahrt	14
8.2	Archäologie	14
9	Beschluss der Begründung	14

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis/ Planungsziele

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schashagen stellt für das Plangebiet ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Campingplatz dar. Ein Wanderweg ist eingetragen. Aus dieser Darstellung wurde der Bebauungsplan Nr. 17 mit einer 1. Änderung und Ergänzung entwickelt.

Das Gebiet wird entsprechend diesem Bebauungsplan weitgehend als Campingplatz genutzt. Im Zuge neuer Anforderungen an die Aufenthaltsqualität und Wünschen der Erholungssuchenden nach mehr Komfort werden zunehmend auch Wochenendplätze für Campinghäuser nachgefragt. Die Betreiber des Campingplatzes Walkyrien wollen ihr Angebot daher um Aufstellplätze für Campinghäuser erweitern.

Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und möchte mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erweiterte Nutzungsvielfalt schaffen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die Attraktivität des Campingplatzes zu steigern und entsprechen durch die mit den Campinghäusern einhergehende Saisonverlängerung auch den landesplanerischen Zielsetzungen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Schashagen hat am 13.01.2011 die Aufstellung 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung aufgestellt.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Regionalplan 2004, Planungsraum II wird der Bereich zwischen Ostsee und Bundesstraße B 501 als ländlicher Raum bzw. als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung eingestuft. Danach sind hier vorrangig Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Zelt- und Campingplätze sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen. Der Campingplatz liegt in einem Regionalen Grünzug.

Der Landesentwicklungsplan 2010 zeigt die Gemeinde in einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung. Nach Ziffer 3.7.3 sollen Campinghäuser möglichst im baulichen Zusammenhang mit vorhandenen Einrichtungen stehen. Sie sollen in ein Nutzungs- und Betreiberkonzept eingebunden werden.

Nach dem Landschaftsprogramm 1999 ist das Gebiet zwischen Autobahn A1 und der Ostsee als Gebiet „mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ih-

rer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ gekennzeichnet. Der Küstenstreifen ist als „Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene“ zu entwickeln.

Der Landschaftsplan zeigt ein Campingplatzgebiet und Fläche für die Landwirtschaft. Diese Inhalte berücksichtigen die Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für den südlichen Teil des Campingplatzes nicht. Aufgrund der vorgenannten Bauleitplanungen geht die Gemeinde davon aus, dass die Abweichung nicht erheblich ist.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Osten der Gemeinde Schashagen zwischen der Ortslage Bliesdorf und der Ostsee. Das Gebiet wird als Campingplatz und tlw. landwirtschaftlich genutzt, da die Inhalte der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 noch nicht vollständig umgesetzt wurden. Westlich an das Plangebiet grenzt Wald.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet Camping/Wochenendplatz	0,36 ha	100 %
Größe Plangebiet insgesamt:	0,36 ha	100 %

3.2 Auswirkungen der Planung

3.2.1 Wirtschaftliche Aspekte

Die Bauleitplanung verfolgt vorrangig das Ziel, neben den bisherigen zulässigen Nutzungen auch Wochenendplätze für Campinghäuser anbieten zu können. Dabei soll die zulässige Gesamtanzahl der Standplätze des Campingplatzes von 370 zuzüglich 30 Plätzen für Reisemobile nicht verändert werden. Mit dieser Maßnahme soll das vorhandene Campingplatzangebot um ein attraktives Angebot im Sinne einer Qualitätsverbesserung erweitert werden. Viele Gäste schätzen die ungezwungene Erholungsatmosphäre eines Campingplatzes, möchten jedoch einen größeren Komfort in ihrer Unterkunft genießen. Das geplante Angebot ist zudem geeignet, die Saison zu verlängern und trägt damit den Zielsetzungen der Regionalplanung Rechnung. Das

vorliegende Nutzungs- und Betreiberkonzept des Campingplatzes sieht vor, die Campinghäuser einem wechselnden Personenkreis für touristische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Negative Auswirkungen werden nicht erwartet, da das Gebiet zur freien Landschaft begrünt wird und die Campinghäuser ebenfalls gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung nur eine Höhe von 3,50 m erreichen dürfen. Aufgrund der größeren Mindestaufstellplatzgröße ist eine unerwünschte Verdichtung nicht zu befürchten.

Zu den Entwicklungen im Campingtourismus hat die egoh (Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH) im Rahmen der Qualitätsoffensive Campingtourismus eine Untersuchung vorgenommen. (Entwicklungen im Campingtourismus Schleswig-Holstein – Kurzfassung- egoh, 2011). Diese führt Folgendes aus:

1. Entwicklungen im Campingtourismus

Der Campingtourismus ist für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein von wachsender Bedeutung. In den letzten Jahren haben sich im Campingtourismus gegenüber den klassischen Beherbergungsbetrieben überdurchschnittliche Wachstumsraten ergeben. Im Jahr 2009 wurden auf allen Campingplätzen des Landes Schleswig-Holstein 3,086 Mio. Übernachtungen von Touristkämpfern statistisch erfasst. Dies entspricht einem Anteil von 12,6% an allen touristisch erfassten Übernachtungen. Keine Berücksichtigung in der Statistik finden die 8,6 Mio. Übernachtungen der Dauercamper.

Im Kreis Ostholstein mit seinen 86 Campingplätzen ist die Bedeutung des Campingtourismus größer als im Landesdurchschnitt. So stellen die 1,35 Mio. Übernachtungen der Touristkämpfer 20% aller statistisch erfassten Übernachtungen dar. Die Entwicklung des Campingtourismus im Kreis Ostholstein ist dabei landesweit von besonderer Bedeutung. So finden 40% aller Ankünfte und knapp 45% aller Übernachtungen von Touristkämpfern in Schleswig-Holstein auf Campingplätzen im Kreis Ostholstein statt. Ein ähnliches prozentuales Verhältnis darf auch bei den Dauercampfern angenommen werden.

Die Bewertung der schleswig-holsteinischen Campingplätze wird von den Campfern mit der Schulnote 2,1 bewertet. Dabei sind die Dauercamper mit der Schulnote 2,2 kritischer als die Touristkämpfer, welche die Schulnote 1,9 vergeben. Die kritischere Benotung durch die Dauercamper kann aus der längeren Aufenthaltsdauer auf dem Platz resultieren. Aber auch die Benotung durch die Touristkämpfer verdient Beachtung, da sie aufgrund ihrer großen Reiseerfahrung zahlreiche Vergleichsmöglichkeiten haben. Insgesamt stellen sie höhere Ansprüche an Ausstattung und Infrastruktur, sowie die Freizeitmöglichkeiten im Reisegebiet.

Der gesamtgesellschaftliche demographische Wandel spiegelt sich auch bei den Campfern wider. Deutschlandweit haben die Touristkämpfer ein Durchschnittsalter von 45,3 Jahren. Deutliche Unterschiede gibt es dabei zwischen den deutschen und ausländischen Touristkämpfern. So sind die deutschen Gäste im Schnitt 44,7 Jahre alt. Ausländische Gäste sind mit einem Durchschnittsalter von 49,9 Jahren deutlich älter.

In Schleswig-Holstein liegt das Alter der Campinggäste mit 56,9 Jahren deutlich über dem Durchschnitt der Bevölkerung bzw. der Reisenden im deutschen Reisemarkt. Die Dauercamper in Schleswig-Holstein sind mit 59 Jahren im Schnitt deutlich älter als die Touristkämpfer mit 52,4 Jahren jünger. Über 50% der befragten Dauercamper war bei der GBSH 2009 über 60 Jahre alt.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus

Die Ausgaben der Touristik- und Dauercamper werden sehr unterschiedlich eingeschätzt. So schätzt der DTV in seiner Studie aus dem Jahr 2010 die Ausgaben der Touristkämpfer pro Tag und Person auf 45,80 €. Für die Dauercamper wurde ein Wert von 18,70 € ermittelt. Im Segment des Touristik- und Dauercamping der landesweiten Gästebefragung Schleswig-Holstein 2009 wurde für die Touristkämpfer ein Ausgabenwert von 24 € pro Tag und Person ermittelt. Für Dauercamper liegt der Wert bei lediglich 12 €. Unabhängig von den großen Differenzen zwischen diesen beiden Studien, lässt sich festhalten, dass Touristkämpfer deutlich höhere Ausgaben pro Person und Tag tätigen und damit eine deutlich höhere Wertschöpfung für die Urlaubsregion bedeuten.

Weiterhin wurde von der egoh ebenfalls im Rahmen der Qualitätsoffensive Campingtourismus eine Ausarbeitung über die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus erstellt (Die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus, egoh, 2011). Hierbei wurde auch auf Campinghäuser eingegangen. Die Ausarbeitung kommt zu folgendem Fazit:

Die Campingbranche ist ein wichtiger Teil des Tourismus im Kreis Ostholstein aber auch auf Landesebene von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ablesen lässt sich diese am Beschäftigungsäquivalenzwert von 5.855 Personen auf Landesebene und 2.574 Personen im Kreis Ostholstein. Besonders das Touristikcamping bildet mit den deutlich höheren Ausgaben pro Tag und Person sowohl für die Campingplätze als auch für die übrige regionale Wirtschaft ein wichtiges Standbein und eine wichtige Einnahmequelle. Grundsätzlich muss auf den Campingplätzen eine verstärkte Hinwendung zum Touristikcamping erfolgen. Die jetzigen Dauercamper sind deutlich älter als der durchschnittliche Bundesbürger und der Touristikcamper. Hier droht in den nächsten 10-15 Jahren eine Überalterung, die mit dem Rückgang des Dauercampings enden wird. Um hier rechtzeitig entgegen zu wirken, sind von Unternehmensseite Investitionen in die Platzinfrastruktur und Mietunterkünfte notwendig. Die Kommunen müssen in eine attraktive, öffentliche touristische Infrastruktur investieren, um den Touristikcampern ein rundum gelungenes Urlaubserlebnis zu ermöglichen.

Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie vermehrt befristete Beschäftigungsverhältnisse und stagnierende Reallohne, Entwicklungen im Reisemarkt wie flexiblere und ungebundener Gäste und die Einführung des EU-Führerscheins im Jahr 1999 haben zu einer deutlichen Abnahme des Bestandes an Caravans und Reisemobilen seit Beginn des neuen Jahrtausends geführt. Auch im Bereich der Neuzulassungen zeigt sich im Caravanbereich (Neupreis ab ca. 13.000 €) ein rückläufiger und im Bereich der Reisemobile in den letzten Jahren ein stagnierender Trend. Junge, campingaffine Personen schrecken vor den Kosten einer Neuanschaffung eines Caravans, der das ganze Jahr über unterhalten werden muss, den Kosten eines entsprechenden Zugfahrzeuges und den zusätzlichen Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse BE (trotz Verabschiedung der dritten EG-Führerscheinrichtlinie ab dem 19.01.2013) zurück, sondern wählen Campingplätze mit Mietobjekten (Mietcaravans, Mobilheime, Campinghäuser).

Die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt daher zur Stärkung der Tourismusfunktion die Erweiterung und Umstrukturierung von Campingplätzen mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen. Dazu zählt auch die Errichtung von Campinghäusern. Campingplätze, die sich verstärkt im Bereich der Campinghäuser und anderer Mietobjekte für die touristische Nutzung entwickeln wollen, können mit einem deutlich höheren Ertrag rechnen. Die Interessen von Unternehmen und Region als touristischer Destination gehen hier Hand in Hand, daher gilt es die Unternehmer bei ihrer Entwicklung zu unterstützen, damit die Campingdestination Ostholstein als auch das Land Schleswig-Holstein im zunehmenden Wettbewerb bestehen und seine Marktposition ausbauen kann.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass durch Wochenendplätze für Campinghäuser positive Effekte für die tourismuswirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde und in der Region zu erwarten sind.

Darüber hinaus hat die Gemeinde ein Konzept für die Errichtung von Wochenendplätzen in der Gemeinde Schashagen erarbeitet (Konzept für die Errichtung von Wochenendplätzen für Campinghäuser in der Gemeinde Schashagen, PLOH, 2011).

Das Konzept empfiehlt u. A. Folgendes:

Ausgehend von den ermittelten Zahlen erscheint ein Anteil an Wochenendplätzen von jeweils etwa 5 % der Standplätze in der Gemeinde Schashagen sinnvoll zu sein. Diese Wochenendplätze sollen nicht zusätzlich zu den vorhandenen Standplätzen errichtet werden, sondern einhergehend mit einer Qualitätsverbesserung durch Umgestaltungen der vorhandenen Standplätze errichtet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Campinghäuser einem wechselnden Personenkreis zu touristischen Zwecken vorgehalten werden.

Die Wochenendplätze sollten zusammengefasst an einer Stelle des Campingplatzes errichtet werden. Auf eine einheitliche Gestaltung von Campinghäusern bzw. Mobilheimen ist zu achten. Ein Zusammenhang mit anderen baulichen Einrichtungen sollte angestrebt werden.

Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 festgesetzte max. zulässige Anzahl von Wochenendplätzen für den Campingplatz Walkyrien entspricht diesen Anforderungen. Die Gemeinde hat die örtlichen Gegebenheiten zur Standortwahl für die Aufstellplätze der Campinghäuser geprüft. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung sind detaillierte Festsetzungen zum Standort und zur Anzahl der Wochenendplätze getroffen.

3.2.2 Regionaler Grünzug

Der Campingplatz Walkyrien liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs. Der Regionalplan 2004 benennt als Ziel zu regionalen Grünzügen und Grünzäsuren Folgendes:

- Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden.
- In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.
- Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Die Darstellung des Freiflächensystems der regionalen Grünzüge im Regionalplan 2004 basiert nach den Ausführungen der Erläuterungen zu Ziffer 5.8 auf dem Landschaftsrahmenplan und umfasst ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen, strukturreiche Kulturlandschaften und Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Der Landschaftsrahmenplan zeigt für das Plangebiet selbst keine Eintragung; westlich angrenzend ist der vorhandene Wald als Verbundsystem gekennzeichnet. Nach dem Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Diese Eintragung basiert nach der Legende auf dem Knickschutzkonzept.

Die Planung der Gemeinde Schashagen sieht nicht erstmalig eine Bebauung innerhalb eines regionalen Grünzugs vor. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen vielmehr im Sinne einer Qualitätsverbesserung auch Wochenendplätze für Campinghäuser entstehen. In vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen und strukturreiche Kulturlandschaften wird nicht eingegriffen. Vorhandene Knicks werden durch den Standort für die Wochenendplätze ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Von Bedeutung ist im Bereich des Campingplatzes Walkyrien das Landschaftsbild. Das Gelände liegt auf etwa 19 m über NN in einem Abstand von etwa 250-300 m zur Ostsee. Nach Nordwesten begrenzt ein Knick den Campingplatz zur freien Landschaft, im Westen befindet sich Wald, der sich bis zur Ostsee erstreckt. Von der Zufahrt zum Campingplatz verläuft in südöstlicher Richtung ein Weg zum Strand, der auf seiner Westseite von einem Knick begleitet wird. Die für die Campinghäuser vorgesehene Fläche grenzt unter Berücksichtigung des 30 m Waldabstands an den Wald, nördlich und östlich liegen die vorhandenen intensiv genutzten Standplätze bzw. Plätze für Reisemobile sowie der vorhandene wegbegleitende Knick. Aus diesen Richtungen sind Auswirkungen der Campinghäuser auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Eine Sichtbarkeit des Campingplatzes ist nur aus südlicher Richtung für einen etwa 350 m langen Abschnitt des am Steilufer entlangführenden Trampelpfads zu erwarten. Da sich direkt vor dem Standort für die Campinghäuser eine Geländekuppe mit einer Höhe von etwa 3 m oberhalb des Campingplatzniveaus befindet, werden die geplanten Campinghäuser in südlicher Richtung bereits gut zur freien Landschaft abgeschirmt. Die Einsehbarkeit von dem Trampelpfad reduziert sich dadurch auf zwei schmale Abschnitte.

Direkt angrenzend an die Wochenendplätze für Campinghäuser bzw. den Reisemobilplatz setzt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 umfangreich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest, von der 1.000 m² mit Gehölzen zu bepflanzen und 26 m Knick anzulegen sind. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine Abschirmung der Stand- und Wochenendplätze zur freien Landschaft damit erreicht wird. Für die geplanten Campinghäuser ist zudem eine einheitliche Gestaltung geplant und festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Ziele des regionalen Grünzugs ist nicht gegeben.

3.3 Planinhalt

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung Sondergebiet Campingplatz geändert in Campingplatz-/ Wochenendplatz. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.

4 Wald

Im Westen des Plangebietes befindet sich Wald im Sinne des § 24 LWaldG. Der Waldabstand von 30 m sowie die mit der Forstbehörde im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 abgestimmte Unterschreitung auf 15 m

sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Ein wesentliches Heranrücken von Stand- oder Aufstellplätzen an den Wald ist nicht vorgesehen.

5 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet verursacht keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o. ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Das Plangebiet wird nicht durch Lärmimmissionen berührt.

6 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Planung nicht berührt.

7 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Gemeinde Schashagen hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu aufgefordert, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 (4) BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

7.1 Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das Planungsziel der Änderung ist die Zulassung auch von Wochenendplätzen für Campinghäuser. Nähere Ausführungen sind der Ziffer 1. und die inhaltlichen Planungen der Ziffer 3. zu entnehmen.

b) Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG ¹ :	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz im Bebauungsplan
BBodSchG ² :	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen im Bebauungsplan

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung s. Ziffer 1.2. der Begründung.

c) Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a)

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (Belang b)

Östlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km das FFH-Gebiet 1832-322 „Walkyriengrund“. Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebietes durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten, zumal keine zusätzlichen Flächen in das Sondergebiet einbezogen werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c)

Nicht betroffen, da keine Emissionen/Immissionen oder Altlasten zu erwarten sind

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Belang d)

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke);

¹ Bundesnaturschutzgesetz

² Bundesbodenschutzgesetz

bei Einhaltung der Vorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

Im Nahbereich der überplanten Fläche sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Bei Beachtung des Hinweises sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Belang e)

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die vorhandenen Entsorgungseinrichtungen. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Belang f)

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (Belang g)

Die Planung weicht von der Darstellung im Landschaftsplan ab, da dieser die Inhalte der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 und der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht aufzeigt. Eine Erheblichkeit in dieser Abweichung wird aufgrund der vorgenannten Bauleitplanungen nicht gesehen.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Belang h)

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind

anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung nicht. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d (Belang i)

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

7.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erwartet.

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv als Campingplatz genutzt. Die in Aussicht genommene Fläche für Campinghäuser stellt sich derzeit als Ackerfläche dar, ist in der rechtswirksamen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 17 aber als Sondergebiet Campingplatz festgesetzt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Durchführung der Planung führt zu der Möglichkeit, im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung auch Wochenendplätze für Campinghäuser schaffen zu können.

Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. bei verbindlicher Sicherung des heutigen Bestandes verbleibt es bei den derzeitigen Nutzungen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen. Dies bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Campinghäuser auf diesem Campingplatz scheiden alternative Standorte aus.

Die Gemeinde hat die örtlichen Gegebenheiten zur Standortwahl für die Aufstellplätze der Campinghäuser geprüft. In direkter Nähe zu den baulichen Anlagen im Eingangsbereich des Campingplatzes stehen geeignete Flächen nicht zur Verfügung. Die dort vorhandenen Standplätze sind weitgehend langfristig an Dauercamper vermietet. Eine Anordnung südlich des Eingangsbereichs bietet sich nicht an, da sich dort die Standplätze für Reisemobile befinden. Diese Fläche wurde kürzlich entsprechend hergerichtet. Es erscheint nicht sinnvoll, den Reisemobilplatz im Westen des Plangebietes am Wald neu zu platzieren, da die Nutzer überwiegend nur für kurze Zeit (1 Nacht) den Campingplatz besuchen und durch diese verkehrsintensive Nutzung die anderen Stand- und Aufstellplätze belasten würden. Auch befinden sich am Waldrand die Spiel- und Sportanlagen des Campingplatzes. Reisemobiltouristen reisen überwiegend ohne Kinder, so dass eine Lage an den Spieleinrichtungen aufgrund der damit einhergehenden Geräusche aus dem Kinderspiel nicht förderlich ist. Der Aussage des Landesentwicklungsplans, die Campinghäuser in baulichem Zusammenhang mit vorhandenen Einrichtungen zu errichten wird dadurch berücksichtigt, dass direkt nördlich der Fläche ein Sanitärgebäude geplant ist.³

7.3 Zusätzliche Angaben

a) **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

b) **Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

³ ergänzt gem. Erlass des Innenministeriums vom 08.02.2012

c) **Allgemein verständliche Zusammenfassung:**

Die Planung führt zu der Möglichkeit, auch Wochenendplätze für Campinghäuser schaffen zu können. Negative Auswirkungen werden dadurch nicht erwartet.

8 Hinweise

8.1 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserseite sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

8.2 Archäologie

Im Nahbereich der überplanten Fläche sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen am 22.09.2011 gebilligt.

Schashagen, 15.03.2012

Siegel

(Behrens)

- Bürgermeister –

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 13.03.2012 wirksam geworden.